

Um das Andenken derer ehrenvoll auf die Nachwelt zu bringen, denen der Orden nicht zu Theil werden konnte, weil sie für das Vaterland fielen, verordnete der König unterm 5. Mai 1813, daß in jeder Regimentskirche eine einfache Tafel, oben mit dem Ordenskreuze im vergrößerten Maßstabe geziert, auf Kosten des Staats errichtet werden mußte, mit der Überschrift: „Die gefallenen Helden ehrt dankbar der König und Vaterland. Es starben den Heldentod aus dem . . . . Regimente:“ Nun folgen die Namen der Gebliebenen nebst Tag und Ort ihres Todes. Auch mußte für alle, die auf dem Bette der Ehre starben, in jeder Kirche eine Tafel errichtet werden, worauf die Namen aller Gefallenen aus dem Kirchspiel — die, welche das eiserne Kreuz erhalten hatten, oder dessen würdig gewesen wären, oben an — geschrieben sind, und als der Krieg geendigt war, erfolgte zum Andenken aller eine kirchliche Todtenfeier.

Um ferner auch diejenigen Individuen mit der Ertheilung des eisernen Kreuzes noch beehren zu können, welche im Laufe des Krieges von 1813 bis 1815 dazu bereits in Vorschlag kamen, es aber damals nicht gleich erhalten konnten, wurde schon im März 1814 verordnet: daß die eisernen Kreuze 2ter Klasse am schwarzen Bande, vererben sollten, und zwar so, daß sie, nach dem Tode ihrer Besitzer, an das Regiment, wobei diese eben standen, sie mochten es bei demselben erworben haben oder nicht, zur neuen Vertheilung an bereits in Vorschlag gekommene Individuen desselben Regiments oder Truppentheils, zurückfielen. Im Januar 1817 wurde diese Einrichtung aber dahin verändert: daß solche erledigte Kreuze, auch wenn die Inhaber in ein bürgerliches Verhältniß versetzt waren, oder die Militairdienste verlassen hatten, immer an diejenige Truppenabtheilung zu diesem Zwecke zurückfallen, bei welchem sie die Besitzer erwarben. Die Wahl der Würdigsten unter denen, auf welche solche erledigte Kreuze übergeben sollen, geschieht unter der Aufsicht der General-Ordens-Kommission, vom Regiment oder Bataillon, und zwar so: daß